

- Ausfertigung Leistungserbringer
- Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

## Anlage 3a: Leistungsbeschreibung für Vermittlung nach §§ 23, 24 SGB VIII

Zwischen

dem Landkreis Fürstfeldbruck,  
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin  
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und

dem Träger Sozialdienst Germering e.V.,  
vertreten durch den Vorstand Herrn Michael Wagner  
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ vom  
01.07.2026.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und rechtliche Grundlagen**

(1) Der Leistungserbringer übernimmt im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers die Vermittlung von Kindern zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson nach § 23 i.V.m. § 24 SGB VIII.

(2) Die Vermittlung in Tagespflege beschreibt die fachliche Tätigkeit durch die ein Kind, dessen Personensorgeberechtigte und eine Kindertagespflegeperson zusammengeführt werden mit dem Ziel, eine regelmäßige familienergänzende Förderung des Kindes zu erreichen. Sie umfasst insbesondere den Vorschlag von geeigneten Kindertagespflegepersonen, dem Herstellen von Kontakten sowie Vermittlungsgesprächen zwischen den Parteien.

(3) Sofern vorhanden sind die fachlichen Standards des Bayerischen Landesjugendamtes zu berücksichtigen.

(4) Grundlage und Bestandteil dieser Anlage sind die Entgeltvereinbarung in Anlage 3b sowie der Tätigkeitsnachweis in Anlage 3c sowie die rahmengebende Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung.

## **§ 2 Umfang der Leistungen**

(1) Zum Umfang der Beratungsleistung durch die Fachkraft zählen die Erfassung des individuellen Betreuungswunsches der Personensorgeberechtigten mit durchschnittlich 60 min Gesprächszeit, die Anfrage bei einer geeigneten Kindertagespflegeperson mit durchschnittlich 45 min Gesprächszeit, die Vermittlung zwischen den Parteien mit durchschnittlich 45 min Gesprächszeit sowie ggf. die erneute Anfrage und Kontaktherstellung mit durchschnittlich 90 min Gesprächszeit (in 10% der Fälle).

(2) Es werden 2,65 Stunden der Kernprozesszeit pro Fall veranschlagt.

(3) Ein Fall liegt vor, wenn mindestens die Erfassung des individuellen Betreuungswunsches der Personensorgeberechtigten stattgefunden hat.

## **§ 3 Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger**

Zur Evaluation der Leistungen dokumentiert der Leistungserbringer entsprechend der Vorgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers gemäß Anlage 3c.

## **§ 4 Durchführung**

(1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII zu erbringen.

(2) Der Zugang erfolgt durch eine Anfrage aus der Zielgruppe nach Vermittlung, durch eine Anfrage von Kooperationspartnern nach Vermittlung für deren Klienten oder durch eine Anfrage bzw. Vermittlung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger.

(3) Der Leistungserbringer trägt durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge, dass die Wartezeiten die Dauer von maximal vier Wochen für das erste Gespräch nicht übersteigen.

## **§ 5 Gültigkeit**

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.07.2026 auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger  
Fürstenfeldbruck, den

Für den Leistungserbringer  
Germering, den

Thomas Karmasin  
Landrat

Michael Wagner  
Vorstand Sozialdienst Germering e.V.